



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
33/2014 (27. August 2014)

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung

vom 25. Juli 2014

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) haben der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 8. Mai 2014 und der Senat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 16. Juli 2014 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung beschlossen.

Gemäß § 32 Abs. 3 LHG haben der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 25. Juli 2014 und der Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 25. Juli 2014 ihre Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Inhalte
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit und Leistungspunkte
- § 7 Zulassung zur Modulprüfung, Prüfungszeiträume, Prüfungsfristen, Prüfungsformen
- § 8 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

II. Prüfungen im Bachelorstudiengang

- § 9 Zusammensetzung des Moduls Bachelorarbeit
- § 10 Zulassung zum Modul Bachelorarbeit
- § 11 Experimentierklausel
- § 12 Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Leistungen
- § 13 Integriertes Studienmodell

III. Schlussvorschriften

- § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- § 15 Studienpläne, Modulanrechnung

IV. Anlagen

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Übersicht Anrechnungen
- Anlage 3: Zeugnis
- Anlage 4: Urkunde
- Anlage 5: Transcript of Records
- Anlage 6: Diploma Supplement

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle femininen oder maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung enthält zwischen den Hochschulen abgestimmte spezifische Regelungen für den gemeinsam durchgeführten Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg.
- (2) Die vorliegende Ordnung ergänzt die allgemeinen Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 24. Juli 2007 (Rahmenordnung - ROBA). Im Zweifelsfall hat die Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Ziele

Die mit diesem Bachelorstudiengang vermittelten speziellen Kompetenzprofile sollen Absolventinnen für Tätigkeiten in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Schulen und angrenzenden Institutionen (der öffentlichen und freien Trägerverbände) vorbereiten. Er qualifiziert insbesondere für die Arbeit mit Kindern, für die Wahrnehmung von Multiplikatorenfunktionen, für die Entwicklung von Institutionen und für Management- und Leitungsaufgaben im Bereich frühkindlicher Erziehung und Bildung. In gezielter Ausrichtung auf die Tätigkeitsfelder, ihre Bedingungen und Aufgabenstellungen vermittelt das Studium

1. erziehungswissenschaftliches, elementarpädagogisches und sozialpädagogisches Grundlagenwissen über Kindsein und Kindheit, über pädagogische Institutionen und Programme sowie über Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern,
2. Kompetenzen der Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung, Kompetenzen der Kindheits- und Praxisforschung sowie Kompetenzen für Management und Leitung.
3. Darüber hinaus werden Grundlagen und Kompetenzen in elementaren Bildungsbereichen vermittelt. Dazu gehören insbesondere Sprache, Mathematik, Welterkundung, Ästhetik, Bewegung und Gesundheit sowie Ethik/Religion.
4. Die verschiedenen Kompetenzbereiche werden zusammengefasst im Bereich des forschenden Lernens, in dem die Studierenden praxisbezogene Forschungsfragen entwickeln und bearbeiten.

§ 3 Inhalte

Das Studium befasst sich mit folgenden Inhalten:

Modul	Inhalte	CP
1	Bildungswissenschaftliche Grundlagen	14

2	Professionelle Grundlagen der Kindheitspädagogik	9
3	Familie, Sozialraumorientierung, Vernetzung	8
Mo- dul	Inhalte	CP
4	Inklusion, Diversität und Interkulturalität	8
5	Förderung, Leitung, Beratung, Diversity	20
6	Lernsituationen verstehen und gestalten	22
7	Forschungsmethoden und Praxissemester	21
8	Einführung in kindliche Weltzugänge und kulturelle Bildungsbereiche	6
9	Grundlagen der verschiedenen Bildungsbereiche	29
10	Bildung und Entwicklung im Kontext bestimmter Bildungsbereiche	30
11	Kindsein und Kindheit im sozialpolitischen und rechtlichen Kontext	6
12	Sozialwirtschaftliche und rechtliche Grundlagen, Management und Leitung	10
13	Bachelorarbeit	12

In den Modulen 1-12 sind insgesamt 30 CP Praxis integriert.

§ 4 Studienbeginn

Studienbeginn ist einmal jährlich zum Wintersemester.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bzw. an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg kann zum Bachelorstudium zugelassen werden, wer über die allgemeine Hochschulreife oder über die Fachhochschulreife nach den Bestimmungen des Schulgesetzes oder den erfolgreichen Abschluss der letzten Klasse einer Fachoberschule oder über die besondere Eignungsprüfung gemäß Absatz 2 oder über eine als gleichwertig anerkannte Voraussetzung verfügt. Näheres regelt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 24. Juli 2007 beziehungsweise die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für Bachelorstudiengänge der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg vom 1. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Qualifikation für den Studiengang Frühe Bildung und Erziehung (Elementarpädagogik) an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg kann auch durch das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung gem. § 58 Abs. 4 LHG erworben werden, in der festgestellt wird, ob die Person nach ihrer Persönlichkeit, ihren geistigen Fähigkeiten, ihrer Motivation und Bildung geeignet ist. Näheres regelt die gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über die Eignungsprüfung für das Studium im Studiengang "Frühe Bildung und Erziehung (Elementarpädagogik)".
- (3) Die Studierenden entrichten die Studiengebühren an der Hochschule, an der sie eingeschrieben sind, auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung.

- (4) Die an einer Hochschule eingeschriebenen Studierenden haben an der jeweils anderen Hochschule in der Regel die gleichen Rechte wie alle ordentlichen Studierenden mit Ausnahme des Wahlrechtes.

§ 6 Regelstudienzeit und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums Frühkindliche Bildung und Erziehung beträgt 3 Studienjahre (6 Semester).
- (2) Für berufstätige Erzieherinnen, die während des Studiums ihr Beschäftigungsverhältnis in Teilzeit beibehalten, wird das Bachelorstudium auch als Teilzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt in diesem Falle 4 Studienjahre (8 Semester).
- (3) Der Leistungsumfang beträgt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP). Dies entspricht einem Workload von 5.400 Zeitstunden.

§ 7 Zulassung zur Modulprüfung, Prüfungszeiträume, Prüfungsfristen, Prüfungsformen

- (1) Abweichend zu § 13 Abs. 3 ROBA melden sich alle in den Studiengang eingeschriebenen Studierenden beim akademischen Prüfungsamt zur Modulprüfung an und weisen die entsprechenden Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 ROBA nach. Die Zulassung erfolgt durch das akademische Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Anmeldung wird vom akademischen Prüfungsamt in geeigneter Weise bekannt gemacht. Nach der Anmeldung ist nur ein genehmigter Rücktritt von der Modulprüfung nach § 25 Abs. 1 und 2 ROBA möglich. Ist die Anmeldung nicht ordnungsgemäß erfolgt, kann die Modulprüfung nicht in diesem Prüfungsdurchgang abgelegt werden. Eine Anmeldung in einem folgenden Prüfungsdurchgang bleibt möglich.
- (2) Mündliche Prüfungen, Präsentationen und Klausuren finden jeweils in der letzten Vorlesungswoche sowie den darauf folgenden zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit statt. Bei schriftlichen Arbeiten (Hausarbeiten, Portfolios, Fallanalysen/Fallstudien) hat die Abgabe jeweils 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltungen des nächsten Semesters zu erfolgen. Die exakten Termine werden jeweils vom akademischen Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 8 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

Es wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet, dem insgesamt sechs Mitglieder angehören. Die Verteilung der Sitze richtet sich nach dem Verhältnis der Studienplätze.

II. Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 9 Zusammensetzung des Moduls Bachelorarbeit

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus

- einer Bachelorarbeit (12 CP), für die eine Bearbeitungszeit von 3 Monaten zur Verfügung steht.

§ 10 Zulassung zum Modul Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit wird in der Regel zu Beginn des letzten Studiensemesters beantragt.
- (2) Zum Modul Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg oder an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg eingeschrieben ist, die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit beantragt hat, mindestens 90 CP nachweisen kann.

§ 11 Experimentierklausel

Im Einvernehmen mit den Rektoren und Studiengangsleitungen der beiden Hochschulen können einzelne in dieser Ordnung vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen probeweise durch andere ersetzt, in ihrer Lage verlegt oder mit anderen Prüfungsleistungen abgeprüft werden. Voraussetzung für die Erprobung in diesem Sinn ist ein Beschluss der für diesen Studiengang zuständigen Gremien an den beiden Hochschulen sowie des gemeinsamen Prüfungsausschusses (§ 8) und der beiden Senate der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg. Die Erprobung ist systematisch auszuwerten und berichtspflichtig.

§ 12 Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Leistungen

- (1) Berufliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulsystems an Fachschulen für die Ausbildung von Erzieherinnen erworben wurden, können nach § 11 Abs. 6 ROBA als Prüfungs- und Studienleistungen pauschal im Umfang von 30 CP angerechnet werden, wenn diese äquivalent zu den in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Leistungen sind. Die Äquivalenz wird anhand von Unterlagen der Studierenden und einem Gespräch festgestellt. Das Verfahren, den Umfang der Anrechnung und die Kriterien der Anrechnung regelt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung. Die anrechenbaren Leistungen ergeben sich aus der Anlage 2 Buchstabe A. Im Abschlusszeugnis und im Diploma Supplement werden die über dieses Verfahren angerechneten Leistungen mit dem Vermerk "Wurde an der Fachschule für die Ausbildung von Erzieherinnen in ... erbracht" ausgewiesen. Die angerechneten Leistungen bleiben unbenotet und werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Ohne Äquivalenzfeststellung können auf Antrag bei staatlich anerkannten Erzieherinnen für die berufliche Praxis in pädagogischen Institutionen mit Kindern im Alter bis zu 10 Jahren pauschal 10 CP angerechnet werden (siehe Anlage 2 Buchstabe B).
- (3) Berufliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulsystems an Fachschulen für die Ausbildung von Erzieherinnen erworben wurden, können nach § 11 Abs. 6 ROBA als Studienleistungen im Umfang bis zu weiteren 30 CP angerechnet werden. Die anrechenbaren Leistungen ergeben sich aus der Anlage 2 Buchstabe C. Die Kenntnisse werden im Rahmen der jeweiligen Modulprüfung abgeprüft. Die Anrechnung wird erst mit dem erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Modulprüfung rechtskräftig.
- (4) Insgesamt können für berufliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, bis zu 60 CP angerechnet werden.

§ 13 Integriertes Studienmodell

- (1) Das integrierte Studienmodell bietet staatlich geprüften Erzieherinnen, die die Fachschule, aber noch nicht das berufspraktische Jahr abgeschlossen haben, die Möglichkeit, begleitend zum berufspraktischen Jahr bereits im Bachelorstudiengang "Frühkindliche Bildung und Erziehung" eingeschrieben zu sein.
- (2) Die Bewerberinnen für das "Integrierte Studienmodell" müssen folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

- Der Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudiengang "Frühkindliche Bildung" muss fristgemäß bei einer der beteiligten Hochschulen gestellt werden;
- der Antrag auf Zulassung zum "Integrierten Studienmodell" muss fristgerecht bei der zuständigen Hochschule gestellt werden;
- der Antrag auf Anrechnung von beruflichen Qualifikationen durch das Verfahren zur Äquivalenzfeststellung im Umfang von 30 CP gemäß § 14 Abs. 1 (Anlage 2, Buchstabe A) sowie ein Antrag auf die Anrechnung weiterer Anrechnungen gemäß § 14 Abs. 3 (Anlage 2, Buchstabe C) muss mit den entsprechenden Nachweisen fristgerecht bei der zuständigen Hochschule gestellt werden;
- die Durchschnittsnote des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung muss 2,5 oder besser sein; eine Durchschnittsnote im Zeugnis, die schlechter als 2,5 ist, kann durch einen Fachschulabschluss mit einer Mindestnote von 2,0 ausgeglichen werden;
- ein schriftlicher Nachweis einer oder mehrerer pädagogischer Einrichtungen über Praktika in pädagogischen Einrichtungen mit Kindern unter 10 Jahren muss bei der zuständigen Hochschule vorgelegt werden;
- eine schriftliche Zusage der pädagogischen Einrichtung (an der das berufspraktische Jahr absolviert wird), aus dem hervorgeht, dass der Bewerber montags ganztätig freigestellt wird, um Lehrveranstaltungen an den beteiligten Hochschulen besuchen zu können, muss vorgelegt werden;
- die Äquivalenz der beruflichen Qualifikationen nach § 12 Abs. 1 muss bestätigt worden sein.

Die Bewerberinnen erhalten einen Bescheid der zuständigen Hochschule, ob sie zum integrierten Studienmodell zugelassen werden.

- (3) Der Aufbau des Studiums beim integrierten Studienmodell entspricht dem Studienplan aus Anlage 1. Die in Anlage 2 Buchstabe A und C genannten Module (bzw. Bausteine von Modulen) werden an der Hochschule nicht mehr besucht, da sie entweder bereits über Äquivalenzfeststellung als Leistungen aus beruflicher Qualifikation anerkannt wurden oder im Rahmen regulärer Modulprüfungen geprüft und als Hochschulleistungen im Verlaufe des Studiums anerkannt werden.
- (4) Die Regelstudienzeit für Studierende im "Integrierten Studienmodell" beträgt abweichend zu § 5 Abs. 1 ROBA zweieinhalb Studienjahre. Diese Regelstudienzeit gilt auch für die Berechnung der Fristen nach § 12 Abs. 11 ROBA."

III. Schlussvorschriften

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(siehe Anmerkungen)

§ 15 Studienpläne, Modulanrechnung

Die nachfolgende Anlage 1 "Studienplan Frühkindliche Bildung und Erziehung" und Anlage 2 "Übersicht über die Anrechnung der Module der Fachschulen für die Ausbildung von Erzieherinnen" sind Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung."

Anmerkungen zum Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie wird

in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg veröffentlicht.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, werden nach der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung in der Fassung vom 06. Juni 2008 und sich auf diese Studien- und Prüfungsordnung beziehenden Änderungssatzungen geprüft.

Ludwigsburg, 27. August 2014

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor

Ludwigsburg,

Prof. Dr. Norbert Collmar
Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg